C/2024/2368

25.3.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/951 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/952 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2024/2368)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/951 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/952 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den Anhängen des Beschlusses (GASP) 2024/951 und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/952 aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 31. Juli 2024 beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen durch den Rat Rechnung getragen.

([1]) ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.
([2]) ABl. L, 2024/951, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/951/oj
([3]) ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/952, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/952/oj